

Besondere Bedingungen für den Hausrat-Baustein Unterwegs

(09.14)

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen - VHB 2014 (09.14).

§ 2 Erweiterte Entschädigungsdauer und erhöhte Entschädigungsgrenzen für die Außenversicherung

1. In Erweiterung zu Abschnitt C Nr. 22 a) VHB 2014 (09.14) verlängert sich der Zeitraum der Außenversicherung auf unbestimmte Zeit.

2. Entschädigungsgrenzen

In Erweiterung zu Abschnitt C Nr. 22 b) VHB 2014 (09.14) ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall insgesamt auf 30.000,- Euro erhöht,

a) darin enthalten sind in Erweiterung von Abschnitt C Nr. 22 c) VHB 2014 (09.14) Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 1 VHB 2014 (09.14) sowie Foto-/Filmapparate, tragbare Videosysteme, Laptops, Mobilfunktelefone, tragbare elektronische Geräte jeweils einschließlich Zubehör bis 5.000,- Euro; davon Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge bis 2.000,- Euro.

3. Die sonstigen Bestimmungen der Außenversicherung gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 2 VHB 2014 (09.14) gelten unverändert.

§ 3 Transportmittelunfall

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 1 VHB 2014 (09.14) ist auch die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust versicherter Sachen durch den Unfall des Transportmittels, mit dem die versicherten Sachen befördert werden, mitversichert, sofern das Transportmittel bei dem Unfall selbst beschädigt wird.

2. Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 2 Nr. 2 dieser Besonderen Bedingungen für den Hausrat-Baustein Unterwegs.

§ 4 Reisegepäck

1. In Erweiterung zum Versicherungsschutz der versicherten Gefahren und Schäden gemäß Abschnitt A § 1 VHB 2014 (09.14) sind Sachen auch mitversichert, die während sie sich auf Reisen in Gewahrsam eines Beförderungs-, eines Beherbergungsunternehmens oder einer Gepäckaufbewahrung befinden, zerstört oder beschädigt werden oder dabei abhandenkommen.

2. Mitversichert sind ebenfalls notwendige Ersatzkäufe, wenn versicherte, wegen einer Reise aufgegebene Sachen infolge einer Verzögerung bei der Beförderung mindestens 24 Stunden später als der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen am Zielort eintreffen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500,- Euro begrenzt.

4. Kein Versicherungsschutz nach Nr. 1. und 2 besteht für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 1 VHB 2014 (09.14) sowie für Foto-/Filmapparate, tragbare Videosysteme, Laptops, Mobilfunktelefone und sonstige tragbare elektronische Geräte jeweils einschließlich Zubehör.

5. In Ergänzung zu den Obliegenheiten gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 2 VHB 2014 (09.14) hat der Versicherungsnehmer Schäden an Sachen, die auf Reisen aufgegeben werden, dem Beförderungs- oder Beherbergungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Eine Bestätigung darüber ist dem Versicherer einzureichen.

§ 5 Einfacher Diebstahl

1. In Erweiterung zum Versicherungsschutz für Einbruchdiebstahl-schäden gemäß Abschnitt A § 3 VHB 2014 (09.14) ist auch die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust versicherter Sachen durch einfachen Diebstahl mitversichert.

2. Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 1 a) bb) - ee) VHB 2014 (09.14) sowie Foto-/Filmapparate, tragbare Videosysteme, Laptops, Mobilfunktelefone und sonstige tragbare elektronische Geräte jeweils einschließlich Zubehör sind gegen einfachen Diebstahl nur dann versichert, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen jederzeit direkten Zugriff auf diese Sachen haben.

3. Gegen einfachen Diebstahl sind Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge sowie Fahrräder nicht versichert.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500,- Euro begrenzt.

§ 6 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Dachboxen und Schiffskabinen

1. In Erweiterung zu Abschnitt C Nr. 7 c) VHB 2014 (09.14) ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 1.500,- Euro erhöht.

2. Die sonstigen Bestimmungen gemäß Abschnitt C Nr. 7 VHB 2014 (09.14) gelten unverändert.

§ 7 Diebstahl aus abgeschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden

1. In Erweiterung zum Versicherungsschutz für Einbruchdiebstahl-schäden gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 2 VHB 2014 (09.14) besteht Versicherungsschutz auch gegen Diebstahl von Sachen aus abgeschlossenen Schließ- und Wertfächern sowie Spinden außerhalb von Gebäuden, wenn der Täter zur Ausführung der Tat die oben genannten Behältnisse aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt.

2. Nicht versichert ist der Diebstahl außerhalb von Gebäuden aus sonstigen abgeschlossenen Behältnissen, wie Safes, Möbeln, Koffern, Aktentaschen etc., auch wenn diese abgeschlossen sind.

3. Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 2 Nr. 2 dieser Besonderen Bedingungen für den Hausrat-Baustein Unterwegs.

§ 8 Erhöhung vorübergehendes Unbewohntsein der ansonsten ständig bewohnten Wohnung

1. In Erweiterung zu Abschnitt C Nr. 27 VHB 2014 (09.14) erhöht sich die genannte Frist der anzeigepflichtigen Gefährderrhöhung gemäß Abschnitt B § 9 Nr. 2 c) VHB 2014 (09.14) auf 6 Monate.

2. Dies gilt nicht für Wohnungen (z.B. Ferien-, Zweitwohnungen) die bereits bei Antragsaufnahme eine überwiegend unbewohnte Eigenschaft besitzen und dies im Versicherungsschein entsprechend dokumentiert ist.

§ 9 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Erweiterung zu Abschnitt C Nr. 15 e) VHB 2014 (09.14) ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 10.000,- Euro erhöht.

2. In Erweiterung zu Abschnitt C Nr. 15 c) VHB 2014 (09.14) ist ein Versicherungsfall erheblich, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,- Euro übersteigt.

3. Die sonstigen Bestimmungen gemäß Abschnitt C Nr. 15 VHB 2014 (09.14) gelten unverändert.